

## II. Innere Verwaltung.

Preußen.

Deutsches Reich.

### 30. Wie ist die innere Verwaltung geregelt?

Es gibt

Im Reich gibt es kein Ministerium, der einzige Reichsminister ist

## A. Staatsbehörden.

## I. Zentralbehörden.

Staatsministerium.

1. der Reichskanzler.

## II. Mittelbehörden.

a) Provinz: Oberpräsident,

Provinzialrat.

2. Ihm sind Staatssekretäre, die Verwalter der Reichsämter, die sich allmählich ausgebildet haben, unterstellt.

b) Regierungsbezirk:

Regierungspräsident,  
Bezirksausschuß.

3. Für die Finanzen gibt es besondere Reichsbehörden (Reichsbank, Rechnungshof, Reichsschuldenverwaltung, Reichs-Invalidenfonds), außerdem noch richterliche Reichsbehörden.

Land: Landrat, Kreis-

c) Kreis: {  
Stadt: Bürgermeister,  
Stadtausschuß.

## III. Unterbehörden.

Gemeinde: {  
Stadt: Bürgermeister,  
Magistrat.

Land: Bürgermeister.

Gutsbezirk: Gutsvorsteher.

## B. Kommunalbehörden.

Provinz: {  
1. Landesdirektor  
(= hauptmann),  
2. Provinzialausschuß,  
3. Provinziallandtag.Kreis: {  
Kreisausschuß,  
Kreisstag.Gemeinde: {  
Stadt: Magistrat,  
Stadtverordneten-  
Versammlung.  
Land: Gemeindevorstand,  
Gemeindevertretung.

Anmerkung. Siehe Übersicht S. 40.